



Vereinsatzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- (1) 1. Der Verein trägt den Namen "POKERCLUB ZOLLERNALB".
2. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Er pflegt und fördert das Pokerspiel als ein Strategie- und Gesellschaftsspiel und eine sportliche Disziplin, die in besonderem Masse geeignet ist, der strategischen-geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (4) 1. Der Verein hat seinen Sitz in 72336 Balingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§51ff.AO + § 52).
2. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, durch Pflege des Sports und Völkerverständigung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Pokerturnieren und Lehrgängen verwirklicht.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausgenommen hiervon sind Sach- und/oder Geldpreise, die im üblichen Rahmen vom Verein veranstalteten Turnieren und Wettbewerben ausgelobt werden, und auch in der Übernahme des Startgeldes an einem höherrangigen Pokerturnier bestehen können.
- (7) 1. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
2. Insbesondere üben die Mitglieder des Vorstandes ihre Ämter ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Außergewöhnliche Belastungen die dem Vorstand dabei entstehen sind zu erstatten. Über die Erstattung entscheidet aber der gesamte Verein in einer Sitzung.
- (8) 1. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, Poker als Gesellschaftsspiel, auch in Form von Turnieren, zu betreiben.
2. Spiele und Turniere um mehr als symbolische Geldeinsätze sind von Gesetzes wegen außerhalb der Casinos verboten, und werden vom Verein nicht angeboten.

§2 Sitz des Vereins. Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Balingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

- (1) Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderer Organisationen (z.B. Dachverbänden) anschließen.



§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind diejenigen Personen, die im Mitgliederverzeichnis geführt werden.
- (2)
 1. Mitglied kann werden, wer sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat, und nach Gründung dem POKERCLUB ZOLLERNALB beiträgt.
 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragsstellung.
 3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt mit Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes des Vereins kann vom Vorstand beschlossen werden
 1. wegen wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. wegen Handlungen, die gegen den Verein, seinen Zweck oder sein Ansehen gerichtet sind.
 3. wenn ohne besondere Rechtfertigung der Beitrag/Beiträge nach 3 Monaten nach Beitritt nicht entrichtet worden sind.
 4. wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- (4) Gegen des Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins angelegt werden.
- (5) Die Beitragsverpflichtungen für das laufende Jahr und sonstige Verpflichtungen sind in allen Fällen zu erfüllen.

§6 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§7)
2. die Mitgliederversammlung (§11)

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins, namentlich aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
- (2)
 1. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 2. Er hat mindesten einmal jährlich zusammenzutreten.
 3. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3)
 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.



2. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand hat seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§8 Ausschuss

- (1) 1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und vom Vorstand bestimmenden Beisitzern mit zugewiesenen Ämtern, die nicht stimmberechtigt sind.
2. Der Ausschuss tritt regelmäßig zusammen.

§9 Haftung

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organsmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzusetzen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten gelegt werden kann.
- (2) Für Schäden die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§10 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart.
- (2) Jedes Mitglied des BGB-Vorstandes ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) 1. Sie findet jährlich statt.
2. Einladungen dazu sind vom Vorstand mindestens einen Monat vorher mit der Tagesordnung zu übersenden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 1. wenn dies der Vorstand beschließt.
 2. auf Antrag mehr als der Hälfte der Mitglieder.
- (4) 1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einberufung stets beschlussfähig.
2. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat einfaches Stimmrecht.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist unzulässig.
- (5) 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
4. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Ämter im Vorstand dürfen in Personalunion ausgeübt werden, jedoch hat



dieser dennoch nur eine Stimme.

- (6) 1. Über sachliche Fragen wird stets offen abgestimmt.
2. Bei Entlastung des Vorstandes ruht das Stimmrecht der betroffenen Personen.
- (7) Anträge, die bei einer Mitgliederversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen wenigstens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenprüfers.
2. Entlastung des Vorstandes -dies kann für mehrere/alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam durchgeführt werden.
3. Satzungsänderungen (§15)
4. Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge -Richtlinie über deren Verwendung (§13.1.)
5. Neuwahlen (§11.5) -diese können für mehrere/alle Vorstandsämter gemeinsam durchgeführt werden.
6. Wahl des Kassenprüfers (§13.3) -dieser darf nicht dem Vorstand angehören.
7. Erledigung der Anträge (§11.7)

§13 Beiträge und Kassenführung

- (1) 1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Sie bleibt gültig, bis die Mitgliederversammlung deren Änderung beschließt.
- (2) 1. Der Kassierer ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
2. Dem Kassenprüfer soll der Kassenbericht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Die Kassenprüfung wird vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den gewählten Kassenprüfer vorgenommen.

§14 Protokollführung

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass von einem Mitglied des BGB-Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (2) Jedes Mitglied kann auf Antrag in die Protokolle Einsicht nehmen.

§15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag muss bereits im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Ein Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn drei viertel der Stimmberechtigten



dafür stimmen.

- (3) 1. Ergeht kein Beschluss gem. Abs. 2., so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. In dieser Mitgliederversammlung ist ein Auflösungsbeschluss gültig, wenn drei viertel der anwesenden dafür stimmen.
- (4) Bei Auflösung des POKERCLUB ZOLLERNALB und Beendigung der Liquidation oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation.

§17 Eintrag ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am _____ in Kraft.